

Amtsgericht Kirchhain

Verkündet am: 05.11.2004

Geschäfts-Nr.: 7 C 648/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Müller-Funk, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Urteil
Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

Christoph Aschenbach, Ritterstr. 10, 35287 Amöneburg,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer u. Koll., Liebigstr. 24,
35037 Marburg,

Geschäftszeichen: 782/04

gegen

Dr. Ulrich Brosa, Brückenstr. 4, 35287 Amöneburg,

Antragsgegner

hat das Amtsgericht Kirchhain durch den Richter am Amtsgericht Filmer aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 05.11.2004

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Dem Verfügungsbeklagten wird untersagt, über den Verfügungskläger unwahre Tatsachenbehauptungen sowie ehrenrührige Werturteile kund zu tun, sowohl ihm gegenüber als auch Dritten, weder über das Internet noch auf sonst einem Wege, insbesondere wird ihm untersagt, den Verfügungskläger als Homosexuellen, als Rassisten und als Kriminellen zu bezeichnen.

Dem Verfügungsbeklagten wird untersagt, den Verfügungskläger abbildende Aufnahmen ohne seine Zustimmung zu verbieten bzw. zu veröffentlichen.

Der Verfügungsbeklagte wird verpflichtet, den Eintrag auf der Seite <http://www.geocities.com/alhand/bumsasch.html> inklusive des eingefügten Bildes des Antragstellers zu löschen.

Dem Verfügungsbeklagte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monate, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren angedroht.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Verfügungsbeklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungsbeklagte kann die Vollstreckung der Kosten gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungskläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger und der Verfügungsbeklagte wohnen beide in Amöneburg. Der Verfügungskläger hatte am 13.07.2001 den Verfügungsbeklagten per E-Mail unter falschem Absender bedroht. Der Verfügungskläger ist hierfür mittlerweile rechtskräftig verurteilt worden.

Der Verfügungskläger ist Dirigent der Musikgruppe Roßdorf und Mitglied des Amöneburger Vereins „Berger 88“. Die inhaltliche Ausrichtung dieses Vereins ist zwischen den Parteien streitig.

Der Verfügungskläger ist unter verschiedenen Aliasnamen im Internet aufgetreten. Der Verfügungsbeklagte hat unter der im Tenor angegebenen Internetseite die Aliasnamen des Verfügungsklägers im Internet angegeben und auch die an ihn versandte E-Mail mit der Bedrohung veröffentlicht sowie ein Bild des Verfügungsklägers auf der Seite veröffentlicht und eine Stellungnahme zu dem gegen den Verfügungskläger mittlerweile abgeschlossenen Strafverfahren des Dr. Haferbeck.

Die Internetseite des Verfügungsbeklagten enthält u.a. folgende Passagen:

„Die süße Sandy (oder sollte man sagen: Der süße Aschi?) ist mit dem Polizistensohn Schwuchtel befreundet. Wer dächte bei Bergtrauer nicht an White-Power? In der Tat hat süße Sandy für die Eintragung der Berger 88 als Verein beim Amtsgericht Kirchhain gesorgt und sich als fremdenfeindlicher Hetzer profiliert.“

Wegen des weiteren Inhalts der Internetseite wird auf die eingereichten Ausdruck Bl. 5 bis 10 der Akte verwiesen.

Der Verfügungskläger fühlt sich durch die entsprechenden Äußerungen des Verfügungsbeklagten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und beantragt daher,

dem Verfügungsbeklagten wird untersagt, über den Verfügungskläger unwahre Tatsachenbehauptungen sowie ehrenrührige Werturteile kundzutun, sowohl ihm gegenüber als auch Dritten, weder über das Internet noch auf sonst einem Wege, insbesondere wird ihm untersagt, den Antragsteller als Homosexuellen, als Rassisten und als Kriminellen zu bezeichnen.

Dem Verfügungsbeklagten wird untersagt, den Verfügungskläger abbildende Aufnahme ohne seine Zustimmung zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen.

Der Verfügungsbeklagte wird verpflichtet, den Eintrag auf der Seite <http://www.geocities.com/alhand/bumsasch.html> inklusive des eingefügten Bildes des Verfügungsklägers zu löschen.

Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren angedroht.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen und die Klage abzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, der Verein „Berger 88“ sei eine Neonazi-Organisation. Der Verfügungskläger habe sich u.a. ihm gegenüber als fremdenfeindlicher Hetzer erwiesen. Im Übrigen hätten die Internetnutzer ein Anspruch darauf, ein Bild von der unter dem Namen „süße Sandy 0503“ auftretenden tatsächlichen Person zu bekommen. Die Veröffentlichung des Bildes des Verfügungskläger sei im Übrigen auch dadurch gerechtfertigt, dass der Verfügungsbeklagte als Dirigent des örtlichen Musikvereins eine relative Person der Zeitgeschichte sei.

Wegen des weiteren Vortrags des Verfügungsbeklagten wird auf den Schriftsatz vom 05.11.2004 (Bl. 22 ff. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage bzw. der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist begründet.

Der Anspruch des Klägers folgt insoweit aus §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB in Verbindung mit § 22 Kunsturhebergesetz.

Die Veröffentlichung des Verfügungsbeklagten über den Verfügungskläger im Internet stellt zumindest passagenweise einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers dar. Die Passage: „Die süße Sandy (oder sollt man sagen: Der süße Aschi?) ist mit dem Polizistensohn Schwuchtel befreundet“ lässt sich durch den objektiven Leser nur so auslegen, dass der Verfügungskläger homosexuell ist, da der in diesem Zusammenhang verbundene Begriff Schwuchtel gemeinhin nur als Bezeichnung für einen Homosexuellen zu verstehen ist.

Die sexuelle Ausrichtung einer Person ist als Bereich der Intimsphäre ein besonders, da absolut, geschützter Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es kommt daher im Ergebnis auch nicht darauf an, ob der Verfügungskläger nun hetero- oder homosexuell ist, da dies den Verfügungsbeklagten schlechthin nichts angeht und er sich daher auch aller öffentlichen Äußerungen hierzu zu enthalten hat.

Die Veröffentlichung ist insoweit auch nicht durch die allgemeine Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Nur am Rande sei hierbei erwähnt, dass die Art und Weise der Formulierung darüber hinaus auch noch geschmacklos ist und deutlich unter dem allgemein üblichen Niveau des Verfügungsbeklagten liegen dürfte.

Auch die Bezeichnung des Verfügungsklägers als fremdenfeindlichen Hetzer und die Assoziation Berg-Power mit White-Power verstößt gegen § 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 ff StGB. Zwar ist dem Verfügungsbeklagten zuzugestehen, dass die Bezeichnung des Vereins als „Berger 88“ mit der genannten Zifferfolge allgemein in rechten Kreisen als Abkürzung für Heil Hitler anzusehen ist, allerdings hat der Verfügungsbeklagte den Beweis dafür, dass der Verfügungskläger sowohl ein fremdenfeindlicher Hetzer als auch Mitglied in einem rechtsextremen Verein ist, nicht geführt. Der Verfügungsbeklagte führt vielmehr eine Reihe von Verdächtigungen und Mutmaßungen über die Ausrichtung des Vereins an ohne jedoch einen objektiven Beweis hierfür zu erbringen. Soweit der Verfügungsbeklagte in der mündlichen Verhandlung die Profilierung des Verfügungsklägers als fremdenfeindlichen Hetzer damit begründet hat, dass er ihn, den Verfügungsbeklagten, als gebürtigen Berliner und damit als quasi Ortsfremden aus Amöneburg weg haben wolle, lässt sich dies nicht mit dem allgemein verwendeten Begriff fremdenfeindlicher Hetzer in Einklang bringen, da üblicherweise hiermit eine ausländerfeindliche Person bezeichnet wird. Im Übrigen wird der Versuch der einschränkenden Auslegung des Begriffs durch den Verfügungsbeklagten durch den von ihm eingereichten Schriftsatz vom 05.11.2004 selbst widerlegt, in dem er den Verfügungskläger ja sogar als Einpeitscher der gewalttätigen Neonazi-Szene Amöneburgs bezeichnet. Wer allerdings solche Behauptungen veröffentlicht, hat auch den konkreten Nachweis dafür zu erbringen und sich nicht auf Mutmaßungen und Verdachtsmomente zu beschränken.

Im Übrigen stellt auch die Veröffentlichung eines Fotos des Verfügungsbeklagten einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz dar, da es gegen das Recht am eigenen Bild verstößt. Diese Veröffentlichung ist auch nicht durch die §§ 23 bzw. 24 des Kunsturhebergesetzes gerechtfertigt, da der Umstand, dass der Verfügungskläger Mitglied in einem Verein und Dirigent einer lokalen Musikgruppe ist, ihn nicht zu einer relativen Person der Zeitgeschichte macht, zumal hier eine inhaltliche Bezugnahme zwischen der Veröffentlichung und der Funktion des Klägers als Dirigenten auch nicht ansatzweise gegeben ist. Auch dient die Veröffentlichung weder dem Zwecke der Rechtspflege noch der öffentlichen Sicherheit, da im Übrigen auch nur Behörden aus diesem Zweck Abbildungen veröffentlichen dürften.

Diese oben geführten Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führen in ihrer Gesamtheit dazu, dass der Verfügungsbeklagte verpflichtet wird, die gesamte Seite im Internet zu löschen. Um allen Missverständnissen vorzubeugen sei hier gleichwohl nochmals erwähnt, dass zunächst der Verfügungsbeklagte Opfer einer Straftat des Verfügungsklägers geworden ist, die mittels Internet begangen worden ist. Der Verfügungsbeklagte hat im Rahmen seiner Meinungsfreiheit auch das Recht hierüber seine Meinung zu äußern und auch die Tat als solche im Internet zu veröffentlichen. Er hat allerdings hierbei die namentliche Nennung des mittlerweile rechtskräftig verurteilten Verfügungsklägers zu unterlassen und sich insofern der auch in allgemeinen Medien üblichen Mittel, nämlich der Beschränkung auf Initialien etc. zu beschränken. Auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Aktivitäten des Vereins „Berger 88“, deren Mitglied der Verfügungskläger ist, ist dem Verfügungsbeklagten selbstverständlich unbenommen, wobei er sich entsprechend den obigen Ausführungen allerdings insbesondere bei Personifizierungen auf von ihm beweisbare Tatsachen beschränken sollte. Auch die Mitteilung, dass sich beispielsweise hinter dem Absender „süße Sandy“ in Wirklichkeit ein Mann und nicht wie auf den ersten Blick zu vermuten eine Frau dahintersteckt, ist grundsätzlich legitim wobei auch hier wiederum eine namentliche Benennung des Verfügungsklägers zu unterbleiben hat.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sich der Verfügungsbeklagte durch das Vertauschen der Rollen von Opfer und Täter im Internet keinen Gefallen getan hat und dies wohl auch in Zukunft nicht tun wird.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Filmer,
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Kirchhain, 29. Nov. 2004

Müller-Funk
Müller-Funk, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle